

Synopse Leitlinie bis 14.06.2022 – Leitlinie ab 15.06.2022

Leitlinie bis 14.06.2022	Leitlinie ab 15.06.2022	Begründung
<p>Gemäß § 20 Kinderbildungsgesetz ist bei der Übernahme der Trägerschaft für eine Kindertagesstätte durch einen freien Träger zunächst davon auszugehen, dass der Träger den Trägeranteil an der Finanzierung der Betriebskosten in der gesetzlich vorgegebenen Höhe einbringt.</p>	<p>Gemäß § 36 Kinderbildungsgesetz ist bei der Übernahme der Trägerschaft für eine Kindertagesstätte durch einen freien Träger zunächst davon auszugehen, dass der Träger den Trägeranteil an der Finanzierung der Betriebskosten in der gesetzlich vorgegebenen Höhe einbringt.</p>	<p>Anpassung des Paragraphen aufgrund Neufassung des KiBiz</p>

Träger, die sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sehen, den Trägeranteil in der gesetzlich vorgegeben Höhe einzubringen, können bei der Stadt Sankt Augustin einen Antrag auf einen Sonderzuschuss zur Finanzierung der Betriebskosten einreichen. Dem Antrag ist ein nachvollziehbarer Wirtschaftsplan beizufügen.

Auf Basis und nach Prüfung des Antrags kann seitens der Jugendamtsverwaltung im Rahmen des Trägerschaftsvertrages ein Sonderzuschuss zu den Betriebskosten innerhalb der im Folgenden aufgeführten maximalen Grenzwerte vereinbart werden:

Träger (gem. § 6 u. § 19 KiBiz)	Gesetzlicher Finanzierungszuschuss aus dem KiBiz-Budget*	Einzubringender Eigenanteil des Trägers*	Maximaler Sonderzuschuss
Elterninitiativen	96 % (96,6)	4 % (3,4)	bis zum Verbleib von 1 % des gesetzlichen Trägeranteils
Andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und sonstige freie Träger	91 % (92,2)	9 % (7,8)	bis zur hälftigen Höhe des gesetzlichen Trägeranteils
Kirchen oder Religionsgemein-	88 % (89,7)	12 % (10,3)	bis zur hälftigen Höhe des gesetzlichen Trägeranteils

Träger, die sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sehen, den Trägeranteil in der gesetzlich vorgegeben Höhe einzubringen, **haben einen Nachweis über ihre mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erbringen. Hierzu ist die in der Anlage zu dieser Leitlinie beigefügte Eigenerklärung mit dem Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beizufügen. Der Träger legt regelmäßig weitere geeignete Nachweise (z. B. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht) vor. Änderungen sind der Stadt Sankt Augustin unverzüglich mitzuteilen.**

Auf Basis und nach Prüfung **der eingereichten Unterlagen** kann seitens der Jugendamtsverwaltung im Rahmen des Trägerschaftsvertrages ein Sonderzuschuss zu den Betriebskosten innerhalb der im Folgenden aufgeführten maximalen Grenzwerte vereinbart werden:

Träger (gem. §§ 25 u. 36 KiBiz)	Gesetzlicher Finanzierungszuschuss aus dem KiBiz-Budget*	Einzubringender Eigenanteil des Trägers*	Maximaler Sonderzuschuss
Elterninitiativen	<b>96,6 %</b>	<b>3,4 %</b>	bis zum Verbleib von 1 % des gesetzlichen Trägeranteils
Andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und sonstige freie Träger	<b>92,2 %</b>	<b>7,8 %</b>	bis zur hälftigen Höhe des gesetzlichen Trägeranteils
Kirchen oder Religionsgemein-	<b>89,7 %</b>	<b>10,3 %</b>	<b>Kein Sonderzuschuss möglich</b>

Ein gesonderter Antrag kann entfallen, da die Sonderzuschüsse und deren Voraussetzungen bereits Gegenstand der Verhandlungen zu den Trägerschaftsverträgen sind. Im Übrigen erweckt der Begriff „Antrag“ den irreführenden Eindruck, als sei jederzeit auch nach Abschluss eines bereits geschlossenen und geltenden Trägerschaftsvertrages ein Nachverhandeln durch Stellung eines neuen Antrags möglich.

Nachweis der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind Körperschaften

schaften des öffentlichen Rechts			
----------------------------------	--	--	--

Vergleichswert bei eigener kommunaler Trägerschaft einer Kindertagesstätte:

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	79 % (87,5)	21 % (12,5)	der volle Trägeranteil
--	-------------	-------------	------------------------

\*zugrunde gelegt sind die Zahlenwerte nach der zurzeit gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz). Sowie (in Klammern angegeben) die geänderten Werte des Entwurfs für die bevorstehende KiBiz Reform. Nach Rechtskraft der KiBiz-Reform werden die dann gültigen Zahlenwerte übernommen.

schaften des öffentlichen Rechts			
----------------------------------	--	--	--

Vergleichswert bei eigener kommunaler Trägerschaft einer Kindertagesstätte:

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	87,5 %	12,5 %	der volle Trägeranteil
--	--------	--------	------------------------

\*zugrunde gelegt sind die Zahlenwerte nach der zurzeit gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

des öffentlichen Rechtes und nehmen dadurch eine andere Rolle ein und haben durch die Erhebung der Kirchensteuer auch eine grundsätzlich andere finanzielle Grundlage zur Verfügung.

Anpassung der Paragraphen sowie der Prozentwerte aufgrund Neufassung des KiBiz

	Sollten sich Änderungen an der gesetzlichen Finanzierungsstruktur für Kindertageseinrichtungen ergeben, können die Sonderzuschüsse entsprechend angepasst werden.	Aufnahme der Anpassungsmöglichkeit bei gesetzlichen Änderungen
Diese Leitlinie ist ab dem 04.07.2019 bei der Vereinbarung neuer Trägerschaftsverträge für den Betrieb einer Kindertagesstätte zugrunde zu legen.	Diese Leitlinie ist ab dem 15.06.2022 bei der Vereinbarung neuer Trägerschaftsverträge für den Betrieb einer Kindertagesstätte zugrunde zu legen.	Anpassung des Datums
Aus der Vergangenheit bestehende Trägerschaftsverträge behalten, soweit keine sachliche Änderung der Vertragsgrundlage eingetreten ist, Bestandsschutz.	Aus der Vergangenheit bestehende Trägerschaftsverträge behalten, soweit keine sachliche Änderung der Vertragsgrundlage eingetreten ist, Bestandsschutz. Der Bestandsschutz gilt für den Sonderzuschuss, der sich aus den anerkannten Betriebskosten gem. KiBiz für die Anzahl der Gruppen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Verabschiedung dieser Leitlinie in Betrieb waren, ergibt. Sollten nach der Verabschiedung dieser Leitlinie neue Gruppen hinzukommen, so ist für einen etwaigen Sonderzuschuss auf die Betriebskosten der neuen Gruppen diese Leitlinie zugrunde zu legen.	Konkretisierung des Bestandsschutzes
	<b>Anlage: Eigenerklärung</b>	Aufnahme der Eigenerklärung zum Nachweis der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit